Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **X/829**

Bad Schwalbach, den 21.11.2018
Aktenzeichen:
Ersteller/in: Stephan Vay

Controlling und Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	10.12.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2018		ja
Kreistag	18.12.2018		ja

Citybahn GmbH: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Besetzung des Beirats, Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer

I. Beschlussvorschlag:

1. **Die anliegenden Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (Anlagen 1a und 1b) mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach werden zur Kenntnis genommen.**

2. **Der Kreistag stimmt unter dem Vorbehalt des Abschlusses der unter 1. genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Abgabe von jeweils 2 Mandaten des Beirats der Citybahn GmbH an die Stadt Taunusstein und die Stadt Bad Schwalbach sowie 1 Mandat an den Landrat des RTK oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt zu. Folgende 4 Personen schlägt der Kreistag gemäß Kräfteverhältnis im Kreistag aus seiner Mitte vor**:

3. **Die Vertretung der RTV in der Gesellschafterversammlung der Citybahn GmbH durch ihre Geschäftsführer wird zur Kenntnis genommen.**

4. **Der Vorschlag und der Beschluss bzgl. eines Geschäftsführers der Citybahn GmbH durch die Gesellschafterversammlung der RTV wird zur Kenntnis genommen.**

II: Sachverhalt:

Am 28.08.2018 hat der Kreistag unter TOP III.0 den Beitritt der Rheingau-Taunus-Verkehrs GmbH (RTV) zur Citybahn GmbH beschlossen. Dieser Beitritt soll mit notarieller Urkunde zum 07.12.2018 vollzogen werden.

Zu 1.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 08.03.2018 (TOP III.1) sind mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, dass durch diese die jeweils anteiligen Planungs-, Bau- und Betriebskosten anhand der Einwohnerzahl ab dem Jahr 2019 geleistet werden.

Gemäß der Nr. 4 des o.g. KT-Beschlusses vom 28.08.2018 wird der Kreisausschuss beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach abzuschließen, welche die Planungskosten der Citybahn bis zur Phase 4 (Genehmigungsplanung) zum Inhalt hat.

Die anliegenden Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden am 11.12.2018 erstmals mit den beiden Bürgermeistern verhandelt.

Zu 2.) Beirat Citybahn GmbH

Nach Nr. 1 des o.g. KT-Beschlusses stimmt der Kreistag dem Gesellschaftsvertrag (GV) der Citybahn GmbH (Anlage 2) zu. In § 15 des GV ist festgelegt, dass ein Beirat als politisches Koordinationsgremium gebildet wird, der durch die Gesellschafterversammlung der Citybahn GmbH benannt und abberufen wird. Gemäß § 15 Abs. 2 des GV erhält *„jede kommunale Gebietskörperschaft, die direkt oder über eine von ihr beherrschte Gesellschaft an der Citybahn GmbH beteiligt ist“*, neun Sitze im Beirat.

Wegen der kommunalen Konzernstruktur und der besonderen politischen und infrastrukturellen Bedeutung der Citybahn für die Region sowie auf Grundlage der vorgenannten gesellschaftsvertraglichen Regelung sollte dem Kreistag ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Beirates mit kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern eingeräumt werden. Entsprechend § 125 Abs. 2 HGO endet die Mitgliedschaft der gemeindlichen Vertreter mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Kreises.

Ebenso soll auch der Landrat und im Falle seiner Verhinderung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses entsprechend § 125 Abs. 2 HGO im Beirat vertreten sein.

Da sich die Städte Taunusstein und Bad Schwalbach an den Kosten der Citybahn gemäß o.g. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung beteiligen wollen (Taunusstein mit 15,89% und Bad Schalbach mit 5,89%) – sollte auch diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, im Beirat mit jeweils zwei Personen vertreten zu sein.

Die RTV, die für den Rheingau Taunus Kreis an der Citybahn GmbH mit 25,1% beteiligt ist, soll nach Beschlussfassung in den kommunalen Gremien die Entsendung der Mitglieder in den Beirat der Citybahn GmbH entsprechend umsetzen.

Zu 3.) Gesellschafterversammlungsvertreter in der Citybahn GmbH

Die RTV ist Gesellschafterin der Citybahn GmbH und wird als juristische Person in der Gesellschafterversammlung gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG durch ihre Geschäftsführer vertreten.

Zu 4.) Geschäftsführer Citybahn GmbH

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Citybahn GmbH (Anlage 2) hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Derzeit stellen die Städte Mainz und Wiesbaden jeweils einen (nach hiesigem Kenntnisstand ehrenamtlich tätigen) Geschäftsführer. Als Folge des Beitritts wurde der RTV GmbH als neuer Gesellschafterin ebenfalls eine Geschäftsführerposition angetragen. Zuständiges Organ für Angelegenheiten, die die Beteiligung an der Citybahn GmbH betreffen, ist gemäß § 9 Abs. 2 b des Gesellschaftsvertrages der RTV GmbH (Anlage 3) deren Gesellschafterversammlung.

Für die Durchführung des Besetzungsverfahrens ist die Citybahn GmbH zuständig; die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Citybahn GmbH gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 9 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages.

Dieses Verfahren wird vorliegend nicht durch das Kommunalverfassungsrecht modifiziert. Bei der Citybahn GmbH handelt es sich um eine mittelbare Beteiligung des Kreises, bei der § 125 HGO keine Anwendung findet. Nach der einschlägigen Kommentierung wird eine Geltung des § 125 HGO für die Vertretung von Gemeinden in Gesellschaften, an denen sie nur mittelbar beteiligt sind, lediglich dann angenommen, wenn die Voraussetzungen des § 122 Abs. 5 HGO (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mit mehr als 50% der Gesellschaftsanteile) erfüllt sind (Faber, PdK He B-1, HGO § 125 Rn. 61). Dies ist – da die RTV GmbH an der Citybahn GmbH nur mit 25,1 % beteiligt ist – vorliegend nicht der Fall.

Gleichwohl hat der Kreis über die RTV GmbH die Möglichkeit, (im Rahmen der Stimmanteile) Einfluss auf die Entscheidungen der Citybahn GmbH zu nehmen. Denn die RTV GmbH ist eine 100%ige Eigengesellschaft des Kreises und deren entsandte Vertreter sind gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 HKO an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden (soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen).

Die Gesellschafterversammlung der RTV wird in Ihrer Sitzung am 04.12.2018 über den Vorschlag eines Geschäftsführers entsprechend beschließen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:
Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:
Keine.

(Kilian)
Landrat

(Döring)
Dezernent

Anlagen: 3